

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Baselstadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. St. Josephanstalt „Bachteln“ bei Grenchen mit Filiale „St. Lorenz“ in Wangen. Für Knaben und Mädchen. (Privat.)
4. Erziehungsanstalt „St. Gervas“ in Hägendorf (Filiale von St. Josephanstalt „Bachteln“).

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder.

1. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten, gegründet durch die kantonale Gemeinnützige Gesellschaft.
2. Schwachbegabenschule der St. Josephanstalt „Bachteln“.

12. Kanton Baselstadt.

An den Schulen der Stadt Basel besteht Geschlechtertrennung mit Ausnahme der Kleinkinderschulen, der Hilfsklassen der Primarschule und der Schwerhörigenschule.

Allgemeines. Für die Schüler der untern und mittlern Schulen (Kleinkinderschulen, Primarschule, Sekundarschule, untere Töchterchule, unteres Gymnasium, untere Realschule) besteht Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich organisiert. Staatliche Anstalten. Besuch freiwillig und unentgeltlich. Eintritt: Zurückgelegtes drittes Altersjahr bis zum Eintritt in die Primarschule. Jahreskurse von 40—48 Wochen.

Ende 1922 bestanden 90 staatliche und 10 private Anstalten. Private Kleinkinderanstalten können aus Staatsmitteln unterstützt werden.

II. Obligatorische Volksschule (Primar- und Sekundarschule).

Minimaleintrittsalter in die Primarschule: Sechstes Altersjahr, vor dem 1. Mai zurückgelegt.

Die Sekundarschule ist obligatorisch und umfaßt die obern vier Kurse der achtjährigen Alltagsschulpflicht. Sie zerfällt in die Knabensekundarschule und die Mädchensekundarschule. Eintritt: Zehntes Altersjahr. Alle Schüler, die nur bedingungsweise aus der Primarschule entlassen worden sind oder welche eine andere öffentliche oder private Schule besucht haben, bestehen eine Probezeit von vier Wochen. Der Sekundarschule sind sowohl für Knaben wie für Mädchen zwei fakultative Fortbildungsklassen angefügt (V. und VI.). In den Fortbildungsklassen der Mädchensekundarschule werden auch fakultative Haushaltungskurse erteilt. Die Fortbildungsklassen der Mädchenschule umfassen auch eine Handelsabteilung und eine Verkäuferinnenabteilung.

Schüler, welche unfähig sind, das Französische zu erlernen, oder welche ohne Vorbildung im Französischen in eine der drei obern Klassen eintreten wollen, oder welche erst im Laufe des

Jahres in die erste Klasse eintreten, werden vom Französischen befreit und erhalten dafür Unterricht in andern Fächern.

Für die Mädchen bestehen außer den Normalklassen noch Förderklassen für Schwachbegabte (acht Stufen) und für Knaben und Mädchen Hilfsklassen für Schwachbegabte. Ferner besitzt Basel eine achtklassige Schwerhörigenschule (6. bis 14. Altersjahr).

Schulpflicht. 6.—14. Altersjahr. Primarschule: 6.—10. Altersjahr (I.—IV. Schuljahr). Sekundarschule: 10.—14. Altersjahr (V. bis VIII. Schuljahr).

Schulzeit. Schulbeginn: Zweite Hälfte April. Jährliche Schulwochen: 42.

a) Primarschulen. Knabenprimarschule: I.—IV. Schuljahr, beziehungsweise 20, 24, 24, 26 Stunden. Mädchenprimarschule: I.—IV. Schuljahr, mit 22, 24, 25, 26 wöchentlichen Stunden.

b) Sekundarschulen. Knabensekundarschule: V.—VIII. Schuljahr, beziehungsweise 29, 30, 30, 30 Stunden. Mädchensekundarschule: V.—VIII. Schuljahr je 30 Stunden. Beide mit fakultativen Fortbildungsklassen (IX. und X.). Die Schulen in den Landgemeinden Riehen und Bettingen sind gemischte Schulen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitschule. Der Unterricht in weiblichen Arbeiten ist demjenigen der Primar- und Sekundarschule organisch eingefügt. Die wöchentlichen Stunden sind verteilt wie folgt: Primarschule: II. Schuljahr zwei Stunden; III. und IV. Schuljahr je vier Stunden. Sekundarschule: V. und VI. Schuljahr je fünf Stunden; VII. und VIII. Schuljahr, sowie Fortbildungsklasse je sechs Stunden.

b) Knabenhandarbeit. Der Unterricht in der Knabenhandarbeit kann insofern als staatlich bezeichnet werden, als der Staat für den Hauptteil der Unterhaltungskosten aufkommt. Eintritt: 11.—16. Altersjahr. Kurse von 21—41 Wochen. — Neben der Handarbeitsschule für Knaben bestehen ferner die mit der sogenannten Lukasstiftung zusammenhängenden Kurse. Eintritt: 10.—14. Altersjahr. Unterricht für Schneiderei und Flickerei für Knaben. Die Schüler verfertigen aus dem ihnen verabreichten Tuche Kleider für sich. — In einer besondern Schülerwerkstätte wird Unterricht in Kartonnage und Schreinerei erteilt. Eintritt: 7.—14. Altersjahr.

Fortbildungskurse.

Die viermonatigen fakultativen Rekrutenvorkurse für Jünglinge im Alter von 17—20 Jahren werden seit einigen Jahren nicht mehr abgehalten. — Fortbildungskurse nach Bedarf in Riehen und Bettingen.

III. Mittelschulen.

Für die mittlere Stufe des Unterrichtes bestehen in Baselstadt neben der obligatorischen Sekundarschule noch folgende staatliche Anstalten: Das untere Gymnasium, die untere Realschule, die untere

Töcherschule. Der obere Stufe dienen das obere Gymnasium, die obere Realschule, die obere Töcherschule. Jährliche Schulwochen für die mittleren und unteren Schulen 42, für die höhern 41.

a) Gymnasium Basel.

Eintritt: Vor dem 1. Mai zurückgelegtes 10. Altersjahr und Anschluß an die IV. Primarschulklasse. Unteres und oberes Gymnasium mit je vier Jahreskursen. Kein Schulgeld.

b) Realschule Basel.

Eintritt: 10. Altersjahr. Untere Realschule vier Jahreskurse. Obere Realschule: 1. Realabteilung: 4 $\frac{1}{2}$ Jahreskurse; 2. Handelsschule: Vier Jahreskurse. Kein Schulgeld.

c) Töcherschule Basel.

Untere und obere Abteilung. Die untere Abteilung schließt an die vierte Primarklasse an und zählt vier Jahreskurse (5.—8. Schuljahr). Darauf baut sich die Obere Töcherschule mit vier verschiedenen Abteilungen auf. Doch beginnt der Lateinunterricht für die Gymnasiastinnen schon mit der vierten Klasse der untern Töcherschule (8. Schuljahr, Gymnasialvorklasse = G.V.). — Kein Schulgeld.

Die Obere Töcherschule umfaßt:

1. Die allgemeine Abteilung mit vier Jahreskursen. Wer die beiden letzten Klassen in einem bestimmten Umfang besucht hat, hat Anspruch auf einen Empfehlungsausweis für Aufnahme in soziale Frauenschulen und Fürsorgekurse, für die Stellung einer häuslichen Erzieherin, sowie für solche Berufsarbeit, die keine besondere Fachbildung, wohl aber eine breitere allgemeine Bildung voraussetzt. Für fremdsprachige Schülerinnen besondere Deutschkurse.

2. Die pädagogische Abteilung mit fünf Jahreskursen (9.—13. Schuljahr). Zurzeit bestehen nur noch die zwei obersten Klassen dieser Abteilung. 1925 wird sie ganz aufgehoben. Das am 16. März 1922 beschlossene neue Lehrerbildungsgesetz gibt eine ganz neue Grundlage. Künftig werden auch die Primarlehrerinnen in Basel zuerst eine Maturitätsprüfung abzulegen haben, um dann im Anschluß daran in drei Semestern ihre theoretische und praktische Ausbildung als Lehrerin zu erwerben.

3. Die Gymnasialabteilung. Fünf Jahreskurse (9.—13. Schuljahr). Vorbereitung auf das akademische Studium. Maturität (gilt auch für medizinische Berufsarten).

4. Handelsabteilung. Vier Jahreskurse (9.—12 Schuljahr). Nach Abschluß Empfehlungsausweis für kaufmännische Tätigkeit, der von einzelnen schweizerischen Universitäten in beschränktem Umfang auch als Handelsmaturitätszeugnis anerkannt wird.

d) Töcherschule der freien evangelischen Volksschule anschließend an die Primarschule.

IV. *Lehrerbildungsanstalten.*

Das Lehrerbildungsgesetz vom 16. März 1922, das voraussichtlich auf Frühjahr 1924 in Kraft gesetzt werden kann, bestimmt, daß für die Ausbildung von Lehrern (inklusive Lehrerinnen) ein Lehrerseminar und eine Übungsschule bestehen sollen. Neben oder an Stelle der Übungsschule können jedoch auch Klassen anderer Schulen und deren Lehrer in Anspruch genommen werden.

Für den Besuch des Lehrerseminars ist in der Regel ein Reifezeugnis erforderlich. Ohne Reifezeugnis werden aufgenommen: Die Absolventen anderer schweizerischer Lehrerbildungsanstalten, zukünftige Kindergärtnerinnen und Koch-, Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen, die sich über die vorgeschriebene allgemeine und Fachbildung ausweisen. Kindergärtnerinnen haben außerdem eine Aufnahmeprüfung abzulegen; sie müssen wenigstens 18 Jahre alt sein.

Sämtliche Lehramtskandidaten erhalten ihre theoretisch-pädagogische Ausbildung am Lehrerseminar, ihre praktische Ausbildung an der Übungsschule. Die Seminarurse für Kindergärtnerinnen umfassen vier Semester, für Primarlehrer inklusive Lehrerinnen drei Semester, für Lehrer an mittleren und oberen Schulen und für Fachlehrer zwei Semester.

Kandidaten für das Lehramt an mittleren oder an oberen Schulen erhalten ihre wissenschaftliche Ausbildung an der Universität. Die Dauer der wissenschaftlichen und pädagogischen Vorbereitung soll bei den Kandidaten für das Lehramt an oberen Schulen mindestens neun, für das Lehramt an mittleren Schulen mindestens sechs Semester betragen.

Kandidaten, die sich für den Gesang-, Zeichen-, Koch- und Haushaltungsunterricht, für Unterricht in weiblichen Handarbeiten, Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit oder in Fächern der beruflichen Bildungsanstalten vorbereiten, erhalten ihre besondere Fachausbildung an der Allgemeinen Gewerbeschule, an der Frauenarbeitschule, an öffentlichen oder privaten, vom Erziehungsdepartement als Lehrerbildungsanstalten anerkannten Fachbildungsanstalten, am Seminar oder an der Universität in besondern Kursen.

V. *Anderweitige Berufsschulen.*

1. Allgemeine Gewerbeschule in Basel.¹⁾

Die Allgemeine Gewerbeschule unterrichtet die Lehrlinge der gewerblichen Berufe in Ergänzung der Berufslehre, bietet Berufsangehörigen, die ihre Lehre vollendet haben, Gelegenheit zu technischer und künstlerischer Weiterbildung, richtet zur theoretischen und praktischen Weiterbildung von Gehilfen und Meistern besondere Kurse von kürzerer Dauer ein.

Hauptgruppen: 1. Kleinberufe; 2. Malerei und Graphik; 3. Bildhauer etc.; 4. Bauhandwerker; 5. Maschinenbau; 6. Konditoren.

¹⁾ Ordnung vom 26. Juni 1918.

Bildungsanstalt für Fachzeichenlehrer (siehe oben Lehrerbildungsanstalten).

Aufnahme nach vollendetem 14. Lebensjahr.

2. Frauenarbeitschule in Basel.

Die Frauenarbeitschule hat die Aufgabe, Frauen und Mädchen durch theoretischen und praktischen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Führung eines Hauswesens, für den häuslichen Beruf und für den Erwerb gründlich auszubilden. Es werden außerdem ausgebildet:

a) Arbeitslehrerinnen für Primar-, Sekundar- und Töchterschulen (drei Jahre Ausbildungszeit); b) Arbeitslehrerinnen für Frauenarbeitschulen (drei bis fünf Jahre Ausbildungszeit); c) Lehrerinnen für Koch- und Haushaltungsschulen (drei Jahre).

Der Unterricht wird in sechsmonatigen Kursen erteilt (Beginn: April und Oktober). Unterste Altersgrenze für die Aufnahme: Erfülltes 15. Jahr. Unentgeltlicher Unterricht, jedoch Materialentschädigung.

Abteilungen: A) Hauswirtschaftliche Abteilung: Koch- und Haushaltungsschule; Tages- und Abendkurse. — B) Gewerblich-berufliche Abteilung: Obligatorische Kurse für Lehrtöchter; Kurse zur beruflichen Fortbildung. — C) Bildungskurse für Arbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen; Fortbildungskurse für Lehrerinnen. — Für Schülerinnen, die die Lehrerinnenbildungskurse besuchen wollen, gilt als Vorbedingung, daß sie wenigstens die 6. Klasse der Sekundar- oder der Töchterschule in Basel (zehn Schuljahre) oder eine andere gleichwertige Schule mit Erfolg besucht haben.

3. Kantonale Handelsschule (siehe obere Realschule).
4. Handelsabteilung der Töchterschule (siehe Töchterschule).
5. Handelsabteilung der Mädchenhandelsschule (siehe Primar- und Sekundarschule).
6. Handelsschule des Kaufmännischen Vereins in Basel, umfassend sechs Halbjahreskurse als Vorbereitung auf die kaufmännische Lehrlingsprüfung.
7. Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren.

VI. Hochschulen.

1. Universität.

Staatliche Anstalt. Eintritt 18. Altersjahr. Sie umfaßt die protestantisch-theologische Fakultät, die juristische Fakultät, die medizinische Fakultät, die philosophische Fakultät.

2. Pilgermissionsanstalt „St. Chrischona“

auf St. Chrischona, gegründet 1840. Ausbildungszeit vier Jahre. (Privat mit staatlicher Aufsicht.)

3. Evangelische Missionsanstalt in Basel.

Missionsseminar. Ausbildungszeit für Zöglinge mit Volksschulbildung sechs, für solche mit Maturitätszeugnis in der Regel drei Jahre. (Privat.)

4. Evangelische Predigerschule in Basel.
(Privat.)

VII. Basler Musikschule und Konservatorium Basel.
(Vom Staat subventioniert.)

Abteilungen: A. Musikschule, Semesterkurse. B. Konservatorium. Erwerbung des Lehrerdiploms. C. Schweizerisches Seminar für Schulgesanglehrer. Ausbildung von Gesanglehrern und Gesanglehrerinnen für alle Schulstufen. Diplom. Eintrittsbedingungen: Patent einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt oder Maturitätszeugnis. Musikalisch-elementare Vorbildung. Normale Dauer der Kurse zwei Jahre.

VIII. Erziehungsanstalten.

a) Für sittlich gefährdete Kinder.

1. Kantonale Erziehungsanstalt Klosterfiechten, Basel. Für Knaben.
2. Kantonale Erziehungsanstalt zur „Guten Herberge“ in Riehen. Für Mädchen.
3. Kindererziehungsanstalt in Beuggen (Republik Baden). Für Knaben und Mädchen. (Privat.)
4. Rettungsheim der Heilsarmee in Basel. Für Mädchen.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder.

1. Kantonale Erziehungsanstalt „zur Hoffnuug“ für Schwachsinnige in Riehen. Für Mädchen und Knaben.
2. Taubstummenanstalt in Riehen bei Basel. (Privat.)
3. Anstalt für schwachbegabte Taubstumme in Bettingen. (Privat.)
4. Blindenheim Basel. Für Knaben und Mädchen. (Privat.)

13. Kanton Baselland.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gemäß Schulgesetz vom 8. Mai 1911 fällt die Förderung der Errichtung, sowie die Beaufsichtigung dieser Anstalten in den Pflichtenkreis der Schulpflegen (Ortsschulbehörden). Eintrittsalter $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ Jahre. Jahreskurse. Einzelne dieser Schulen haben den Charakter von Kinderbewahranstalten. Kleines Schulgeld.

II. Primarschule.

Schulpflicht. Acht Schuljahre; durch Beschluß der Schulgemeinde kann ein neuntes Schuljahr ebenfalls obligatorisch eingeführt werden.